



Überblick über wichtige Rechengrößen.

Steuer- und sozial-abgabefreie Einzahlung in Direktversicherung/ Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG)	Beiträge sind bis 8 % der BBG in der GRV West steuerfrei. Beiträge nach § 40b EStG a. F. sind anzurechnen.	jährlich	7.248 €
		monatlich	604 €
	Davon sind Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV West sozialabgabefrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).	jährlich	3.624 €
		monatlich	302 €
	Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG (DV/PK/PF) beträgt 4 % der BBG GRV West.		
Lohnsteuer-Pauschalierung 20 % bei Direktversicherungen (§ 40b EStG a. F.)	Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	jährlich	1.752 €
		monatlich	146 €
	Bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	jährlich	2.148 €
		monatlich	179 €
	Einmalbeitrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Vervielfältigungsregel)	einmalig 1.752 € x Anzahl Dienstjahre abzüglich evtl. § 40b-Beiträge im laufenden und den letzten 6 Jahren	
	Nur möglich, wenn für den Arbeitnehmer bereits vor dem 1.1.2018 die Lohnsteuer-Pauschalierung genutzt wurde.		
Steuerfreie Einzahlung und Förderbetrag nach § 100 EStG (arbeitgeberfinanziert)	Bruttogehalt	monatlich	max. 2.575 €
	Bezuschusster Arbeitgeber-Beitrag	jährlich	min. 240 € max. 960 €
	30 % von max. 960 € (max. 288 €) als Abzugsbetrag bei der nächsten Lohnsteuermeldung. Die Differenz aus Beitrag und Abzugsbetrag ist zusätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig.		
Arbeitgeber-Zuschuss bei Entgeltumwandlung (§ 1a Abs. 1a BetrAVG)	Gesetzlicher Arbeitgeber-Zuschuss	15 %, begrenzt auf Höhe der SV-Ersparnisse des Arbeitgebers	
Abfindungs-Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG)	Höchstbeitrag für steuerfreie Einzahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Vervielfältigungsregelung)		36.240 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	Jährlich	West	42.420 €
		Ost	41.580 €
	Monatlich	West	3.535 €
		Ost	3.465 €



Überblick über wichtige Rechengrößen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Betriebsrenten (§ 226 Absatz 2 SGB V)	KV-Freibetrag Nur der Teil der Betriebsrente ist KV-pflichtig, der über dem Betrag liegt.		
	PV-Freigrenze Liegt die Betriebsrente über dem Betrag ist die gesamte Rente PV-pflichtig.		
	Rentenzusage (monatlich 1/20 der monatlichen Bezugsgröße West)		176,75 €
	Kapitalzusage (120-Faches der Rentenzusage)		21.210 €
Bagatellgrenzen/Abfindungshöchstbeträge (§ 3 Abs. 2 BetrAVG)	Rentenzusage (1 % der monatlichen Bezugsgröße)	West	35,35 €
		Ost	34,65 €
	Kapitalzusage (120-Faches der Rentenzusage)	West	4.242 €
		Ost	4.158 €
Recht auf Portabilität (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BetrAVG)	Höchstgrenze des Übertragungswertes		90.600 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Sockelbetrag	monatlich	100 €
	Erweiterter Freibetrag für zusätzliche Betriebsrente, Riester- und Basisrente (30 % des 100 € übersteigenden Betrags, gedeckelt auf 181,50 € = 50 % der Regelbedarfsstufe 1)	monatlich	max. 281,50 €

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	Alte Fassung
BBG GRV	Beitragsbemessungsgrenze gesetzliche Rentenversicherung
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
DV	Direktversicherung
EStG	Einkommensteuergesetz
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein a. G.
PV	Pflegeversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltversorgung

Hinweis:

Bei den Inhalten handelt es sich um vereinfachte Darstellungen sozialversicherungs- und steuerlicher Themen auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage (Stand 12.2023).